OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602789/2/KLe/Bb

Datum:
Linz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K B, vertreten durch Rechtsanwalt M. C M, T, W, vom 21. November 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2018, GZ: VerkR96-25121-2018, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 25. Oktober 2018, GZ: VerkR96-25121-2018, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) K B (Beschwerdeführer) vor, er habe am 22. September 2018 um 18:08 Uhr an näher bezeichneter Örtlichkeit in der Gemeinde A den Pkw, Skoda, mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Antilaser angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen, verhängt. Zudem wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 200 Euro verpflichtet.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Autobahn-polizeiinspektion Haid und die schriftliche Rechtfertigung des Beschwerdeführers, worin er die ihm angelastete Übertretung im Wesentlichen nicht bestritten habe. Der Strafbemessung legte die Behörde ein monatliches Einkommen iHv 1.800 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. November 2018 rechtzeitig Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er bereits bei der Kontrolle die Anbringung des Gerätes in seinem Dienstfahrzeug zugestanden und dieses danach auch selbst ausgebaut habe. Er habe den Laserblocker im Jahr 2016, als die Verwendung noch nicht unter Strafdrohung gestanden habe, an seinem Dienstwagen ohne Wissen und Zustimmung seines Dienstgebers angebracht. Mit Rechtswirksamkeit 14. Jänner 2017 sei dann ein entsprechendes Verbot eingeführt worden. Diese Gesetzesnovelle bzw. die Änderung des KFG sei ihm nicht bekannt gewesen.

Weiters äußert der Beschwerdeführer, dass die Behörde konkrete Straferschwernisgründe nicht angenommen habe und solche auch nicht vorlägen. Inwiefern sohin eine weit über dem Durchschnitt liegende Geldstrafe (nach den vorliegenden und veröffentlichten Erkenntnissen würden die Geldstrafen bei erstmaligen Übertretungen gemäß § 98a Abs. 1 KFG zwischen 350 und 500 Euro liegen) verhängt werde, sei daher nicht nachvollziehbar und nicht rechtfertigbar. Seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit sei ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Es lägen auch weder spezial- noch generalpräventive Gründe für die Festsetzung der gegenständlichen Strafhöhe vor und seien solche

auch in keiner Weise in die Begründung miteinbezogen worden. Die Unkenntnis von der Änderung der Rechtslage nach dem Einbau des Gerätes komme einem Schuldausschließungs-/Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 11 StGB nahe und sei daher unter diesem Aspekt zu berücksichtigen. Andererseits sei vor diesem Hintergrund auch der Unrechtsgehalt der Übertretung als nicht sehr hoch anzusehen.

Der Beschwerdeführer beantragte der Beschwerde Folge zu geben und die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 27. November 2018 (eingelangt am 7. Dezember 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-25121-2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 22. September 2018 um 18:08 Uhr in der Gemeinde A auf der A 1 bei km 160,000 in Richtung Wien den Pkw, S, mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Antilaser angebracht war.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass eine Messung der Geschwindigkeit des Pkw mit einem Lasermessgerät durch ein Straßenaufsichtsorgan der Autobahnpolizeiinspektion Haid nicht möglich war, sodass der Pkw im Bereich Rampe 4, RampenKm 0,240, zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten wurde. Dabei wurden der Laserblocker mit Sensor und entsprechende Bedienteile vorgefunden, welche in weiterer Folge vorläufig beschlagnahmt wurden.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen iHv 1.800 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist

verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten; er weist eine rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe nach § 20 Abs. 2 StVO aus dem Jahr 2016 auf.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist bzw. ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (x, ab- gerufen am 14. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der

Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchst-geschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs. 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, die Anbringung des Gerätes bereits bei der Kontrolle zugestanden zu haben und dass seine Unbescholtenheit mildernd zu werten sei, ist ihm zu entgegnen, dass ein Geständnis jedenfalls nicht vorliegt, wenn beim Betreten werden auf frischer Tat ein reines Tatsachengeständnis abgegeben wird (VwGH 17. Dezember 2013, 2013/09/0144). Auch der Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 11 StGB (Begehen der Tat unter Umständen, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen) kann dem Beschwerdeführer nicht zuerkannt werden, da er sich als Kraftfahrzeuglenker über die jeweilige Rechtslage in zumutbarer Weise zu informieren hat. 98a Abs. 1 KFG hätte dem

Beschwerdeführer daher bekannt sein müssen, auch wenn er den Einbau des Laserblockers tatsächlich bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung veranlasst haben sollte. Des Weiteren kommt dem Beschwerdeführer auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute, scheint er doch bereits wegen eines Deliktes nach § 20 Abs. 2 StVO vorgemerkt auf. Dieser aktenkundige Verstoß ist, weil auf der gleichen schädlichen Neigung beruhend, als einschlägig zur vorliegenden Übertretung zu werten und daher als straferschwerend zu berücksichtigen. Sonstige Milderungsgründe als auch Erschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und unter Berücksichtigung der aktenkundigen Vormerkung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung als erschwerend, kann die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe iHv 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage) nicht als unangemessen angesehen werden. Zudem kommt im konkreten Fall auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu. Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten und in spezialpräventiver Hinsicht den Beschwerdeführer davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anhalten.

Soweit der Beschwerdeführer argumentiert, dass in nahezu identen Fällen bisher Geldstrafen iHv 350 bis 500 Euro verhängt wurden, geht dies ins Leere, weil die in einem Erkenntnis geäußerte Rechtsansicht keine Bindungswirkung in einem anderen Verwaltungsverfahren entfalten vermag (VwGH 21. März 1990, 89/02/0175) und ein in einem Verfahren ergangener Bescheid keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines anderen Bescheides haben kann (VwGH 17. November 1992, 92/11/0127).

Das von der belangten Behörde geschätzte Einkommen, welches in etwa dem Medianeinkommen der österreichischen unselbstständig Erwerbstätigen entspricht (Quelle: Statistik Austria, 2016, x), wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der verhängten Geldstrafe in der vorliegenden Höhe ermöglichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Da die Beschwerde abzuweisen war, war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren – zusätzlich zu den

behördlichen Verfahrenskosten - ein Kostenbeitrag iHv 400 Euro (= 20 % der verhängten Strafe) vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer